

strafbarkeit nicht unwahrscheinlich. Im Zuge eines zusammenwachsenden Europas und angesichts der globalen, grenzüberschreitenden Bedeutung der Unternehmenskriminalität liegt es nahe, das nationalstaatliche Recht in den Mitgliedsstaaten zu harmonisieren. Es mag dabei helfen, dass § 30 OWiG in Zusammenschau mit §§ 9, 130 OWiG schon den Kern eines Unternehmensstrafrechts bildet.¹⁰³ So ist ein halbherziger Schritt in diese Richtung also längst getan und schon heute scheint die einleitend genannte Regel *societas delinquere non potest* nicht viel mehr zu sein als eine Worthülse aus längst vergangenen Tagen.

¹⁰³ So auch: *Kempf*, aaO, 463 (466); *Kindler*, aaO, S. 317.

Entscheidungskommentare

Insolvenzstrafrecht

OStA Raimund Weyand, St. Ingbert

Entscheidungen zum Insolvenzstrafrecht

I. Strafgesetzbuch

§§ 283, 283c – Bankrott und Gläubigerbegünstigung

Nach Inkrafttreten des MoMiG dürfen Forderungen aus Gesellschafterdarlehen im Überschuldungsstatus nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn für sie ein Nachrang i.S.v. § 39 Abs. 2 InsO hinter die Ansprüche aus § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO vereinbart worden ist. Nach der Aufgabe der Rechtsfigur der eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen durch das MoMiG führen Gesellschafterdarlehen zu einer Gläubigerstellung i.S.v. § 283c StGB. Demnach erfüllt die Rückzahlung eigenkapitalersetzender Darlehen nunmehr grundsätzlich den Tatbestand des § 283c StGB und nicht denjenigen des § 283 StGB.

OLG Celle, Beschluss vom 23.01.2014 – 2 Ws 347/13, ZInsO 2014, 1668. Zur Problematik des Rangrücktritts s. weiter *Wolf*, ZWH 2014, 261.

II. Prozessrecht

Anforderung an einen Durchsuchungsbeschluss

Der mit einer Wohnungsdurchsuchung verbundene Eingriff in das Grundrecht aus Art 13 GG ist nur gerechtfertigt, wenn der Verdacht einer Straftat besteht. Dieser Verdacht muss auf konkreten Tatsachen beruhen; vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen reichen nicht aus. Die Maßnahme darf insbesondere nicht zur Ermittlung von Umständen, die zur Begründung des Verdachts nötig sind, angeordnet werden. Die Durchsuchung der Privaträume des Leiters der Rechtsabteilung eines Unternehmens ist unzulässig, wenn sie ausschließlich mit dieser Stellung begründet wird.

BVerfG, Beschluss vom 13.03.2014 – 2 BvR 974/12, wistra 2014, 266 mit Anm. *Nolte/Bormann*, jurisPR-Compl 1/2014 Anm. 5 und Anm. *Köllner/Cyrus*, NZI 2014, 555. S. auch *Schiemann*, NZG 2014, 657.

III. Zivilrechtliche Entscheidungen mit strafrechtlicher Bedeutung

1. Insolvenzordnung

Insolvenzantragspflicht bei führungsloser GmbH

Bei Führungslosigkeit einer insolventen GmbH ist zur Stellung eines Insolvenzantrags jeder Gesellschafter berechtigt und auch verpflichtet (§§ 15 Abs. 1 Satz 2, 15a Abs. 3 InsO). Ist eine eben-

falls führungslose GmbH Gesellschafterin, sind deren Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, den Insolvenzantrag für das insolvente Unternehmen zu stellen.

LG München, Beschluss vom 29.07.2013 - 14 T 15462/13, ZInsO 2014, 1166 mit Anm. Cranshaw, jurisPR-InsR 6/2014 Anm. 4. S. hierzu auch Wegner, PStR 2014, 144.

2. Zivilprozessordnung

Parteifähigkeit einer Limited

Die Parteifähigkeit einer nach englischem Recht gegründeten Limited endet mit ihrer Löschung im englischen Gesellschaftsregister. Eine von der Gesellschaft nach ihrer Löschung eingelegte Berufung ist unzulässig.

KG, Beschluss vom 17.03.2014 – 20 U 254/14, wistra 2014, 287.

3. Bauforderungssicherungsgesetz

Schadenseintritt bei zweckwidriger Verwendung von Baugeld

Der Schaden i.S.d. §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 BauFordSiG – hier: Nichtzahlung an einen Bauhandwerker infolge Insolvenz des Bestellers – ist bereits im Zeitpunkt der zweckwidrigen Verwendung des Baugeldes eingetreten. Nicht erforderlich ist insoweit ein endgültiger Forderungsausfall. Dem Ersatzpflichtigen steht ein Anspruch auf Abtretung der Insolvenzforderungen gegen den Besteller zu, auf den er ggf. auch ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB stützen kann.

OLG Hamm, Urteil vom 31.01.2014 – I-9 U 187/13, ZInsO 2014, 1340. S. hierzu Wolff, NJW 2014, 1712. Vgl. ferner BGH-Beschluss vom 26.04.2013 - IX ZR 220/11, NJW 2013, 2514 sowie OLG Brandenburg, Urteil vom 16.11.2011 – 4 U 202/10, NZI 2012, 156.

Steuerstrafrecht

Rechtsanwältin Antje Klötzer-Assion, Frankfurt a.M.

Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 01.10.2013 - 1 StR 312/13

(Umsatz)Steuerstrafsachen, Berechtigung zum Vorsteuerabzug, Umsatzsteuerkarussell

I. Sachverhalt und Entscheidungsgründe

1. Nach einem auf die Hinterziehung von Umsatzsteuer angelegten System sollten von Strohleuten gegründete Gesellschaften gegen Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer Waren an gewerbliche Abnehmer verkaufen. Die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer sollte von diesen Gesellschaften entweder nicht angemeldet oder nicht abgeführt werden. Diese Firmen (sog. missing trader) sollten ihre vermeintliche Gewerbetätigkeit sodann einstellen. Die nachfolgenden Warenbewegungen des Abnehmers sollten weiter kontrolliert und gesteuert werden, um die verkauften Geräte erneut dem „Wirtschaftskreislauf“ zuführen zu können. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass der Abnehmer (sog. buffer) durch lukrative Angebote von Scheinfirmen veranlasst wird, die Waren im Rahmen vermeintlicher innergemeinschaftlicher Lieferungen umsatzsteuerfrei zu veräußern. Tatsächlich sollten die Geräte aber nicht ins innergemeinschaftliche Ausland verbracht werden, sondern in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben. Dadurch sollte es den die Warenbewegungen beherrschenden Personen ermöglicht werden, die Geräte sehr günstig erneut anzubieten. Für den buffer bestand der wirtschaftliche Vorteil darin, dass er die Waren konkurrenzlos günstig erhielt und trotzdem die von ihm gezahlte Umsatzsteuer bei den Finanzbehörden als Vorsteuer geltend machen konnte.